

1979	Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1979	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 79	Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens 320-1, 320-2, 801-1, 362-1	545
21. 5. 79	Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes 610-6-6, 611-1	558
21. 5. 79	Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes 610-6-6	564
9. 4. 79	Anmeldebestimmungen für Warenzeichen und Dienstleistungsmarken 423-1-8	570
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	573
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	573

Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Vom 21. Mai 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 2 bis 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;

2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und

Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;

3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern

a) aus dem Arbeitsverhältnis;

b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;

c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;

d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;

e) über Arbeitspapiere;

4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und

a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des

privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen auf Leistungen der Insolvenzsicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;
7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;
8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres;
9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

(2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,

- a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;
- b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Urteilsverfahren statt."

3. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Sachliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für

1. Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
2. Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
3. die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

(2) In Streitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Beschlußverfahren statt."

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Die in den §§ 2 und 2 a begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist."

5. In § 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.

6. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Justiz können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die in Satz 1 bestimmte Vergütungsgrenze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den jeweiligen Lohn- und Preisverhältnissen anpassen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Gerichtssprache“ ein Komma und die Worte „über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.“
 - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.“
 - d) Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
9. In § 10 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „(1) Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.“
 2. Satz 1 zweiter Halbsatz wird Satz 3.
 3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
11. § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt für die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn das Amtsgericht Vollstreckungsgericht ist.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben. Soweit ein Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes haftet, ist § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden.“
 - c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:
 „(5 a) Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer werden nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt oder ein Staatenloser Partei ist.“
 - e) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 22 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 24 Satz 1“ ersetzt.
13. Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:
- „§ 12 a
Kostentragungspflicht
- (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, daß der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
- (2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11

Abs. 2 Satz 2 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind."

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Errichtung und Organisation

(1) In den Ländern werden Arbeitsgerichte errichtet.

(2) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte;
5. die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten;
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsgerichts oder gemeinsamer Kammern eines Arbeitsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

(4) Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen. Die oberste Arbeitsbehörde bedarf zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung.

(5) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören."

15. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5" ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Rechtsverordnungen auf Grund der Sätze 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen. Die oberste Arbeitsbehörde des Landes bedarf zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung."

18. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5" ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind."

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitge-

ber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist."

20. § 22 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;“.

21. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

22. In § 28 Satz 1 werden die Worte „Die Erste Kammer“ durch die Worte „Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer“ ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 31 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.“

24. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Errichtung und Organisation

In den Ländern werden Landesarbeitsgerichte errichtet. § 14 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

25. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

26. In § 36 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

27. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Amtsenthebung“ werden die Worte „und die Amtsentbindung“ eingefügt.

28. In § 39 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf

dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung), über den Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605 a der Zivilprozeßordnung) und über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung) finden keine Anwendung.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Klageschrift muß mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.“

32. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 entfallen die Worte „durch Tarifvertrag geregelt“.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Satz 1 Nr. 1 gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen über das örtlich zuständige Arbeitsgericht zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Anwendung des gesamten Tarifvertrags zwischen ihnen vereinbart ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

33. In § 48 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kostenentscheidung ist § 281 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

34. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Urteile werden von Amts wegen binnen drei Wochen seit Übergabe an die Geschäftsstelle zugestellt.“

35. § 52 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 169 Satz 2 sowie die §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

36. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In § 54 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klage kann bis zum Stellen der Anträge ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. In der Güteverhandlung erklärte gerichtliche Geständnisse nach § 288 der Zivilprozeßordnung haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie zu Protokoll erklärt worden sind. § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinderungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden; § 251 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist ist § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

37. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. bei Zurücknahme der Klage;
2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
4. bei Säumnis einer Partei;
5. bei Säumnis beider Parteien;
6. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte.

Der Beweisbeschluß kann vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“

38. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 56 wird Absatz 1; seine Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.“

39. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Beweisaufnahme an der Gerichtsstelle möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. In

den übrigen Fällen kann die Beweisaufnahme, unbeschadet des § 13, dem Vorsitzenden übertragen werden."

40. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei Verkündung des Urteils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind; in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein. Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben; kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von dem Vorsitzenden besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben."

41. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

42. Es wird folgender neuer § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Besondere Prozeßförderung in
Kündigungsverfahren

(1) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.

(2) Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.

(3) Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, im einzelnen unter Beweistritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.

(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen.

(5) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(6) Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen zu belehren."

43. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Übersendung von Urteilen
in Tarifvertragsachen

Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrags ergangen sind, sind alsbald der obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden."

44. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt."

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur

eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800 DM übersteigt.

(3) Das Arbeitsgericht hat die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft
 - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 - b) über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zweck des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt, oder
3. das Arbeitsgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(4) Das Landesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Ist die Berufung nicht zugelassen worden, hat der Berufungskläger den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden."

c) Absatz 2 wird Absatz 6.

d) Absatz 3 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „56 bis 58, 59, 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5" wird durch die Verweisung „55 Abs. 1, 2 und 4, §§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3" ersetzt. Die Worte „Verkündung des Urteils," entfallen.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind vorrangig zu erledigen."

45. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je einen Monat. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem

Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung beantwortet werden. Mit der Zustellung der Berufungsbegründung ist der Berufungsbeklagte auf die Frist für die Berufungsbeantwortung hinzuweisen. Die Fristen zur Begründung der Berufung und zur Berufungsbeantwortung können vom Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt."

46. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen. Im übrigen gilt § 528 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Absatz 1 zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder nicht auf Verschulden der Partei beruht."

47. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben sind."

b) Absatz 3 entfällt.

48. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts findet die Revision an das Bundesar-

beitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 72 a Abs. 5 Satz 2 zugelassen worden ist."

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

d) Absatz 4 wird Absatz 6; die Verweisung „§ 61 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.

49. Es wird folgender neuer § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft

1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beigelegt werden, gegen das die Revision eingelegt werden soll.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu begründen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen

des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist, es sei denn, die Nichtzulassungsbeschwerde soll verworfen werden, weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 nicht dargelegt sind. Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist."

50. § 74 Abs. 3 wird aufgehoben.

51. § 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

52. § 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

Sprungrevision

(1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil oder nachträglich durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und Rechtsstreitigkeiten betrifft

1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder

3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Arbeitsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Arbeitsgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Arbeitsgericht die Revision zugelassen hat.

(6) § 566 a Abs. 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

53. In § 79 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

54. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 2 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beweisaufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung des Verfahrens,“ eingefügt.

55. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zurückgezogen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine Änderung des Antrags ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung des Antrags gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf den geänderten Antrag eingelassen haben. Die Entscheidung, daß eine Änderung des Antrags nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.“

56. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83
Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen.

Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und der Augenschein eingenommen werden.

(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen im einzelnen Fall beteiligt sind.

(4) Die Anhörung erfolgt vor der Kammer; die Beteiligten können sich schriftlich äußern. Bleibt ein Beteiligter auf Ladung unentschuldigt aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(5) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 78 statt."

57. Es wird folgender neuer § 83 a eingefügt:

„§ 83 a
Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 81 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert."

58. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84
Beschluß

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen. § 60 ist entsprechend anzuwenden."

59. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsgerichte“ die Worte „oder gerichtlichen Vergleichen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind vorläufig voll-

- streckbar; § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
60. § 86 wird aufgehoben.
61. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „über die Einlegung der Berufung und ihre Begründung,“ und nach dem Wort „Beweisaufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits,“ eingefügt.
 2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Einlegung der Beschwerde hat aufchiebende Wirkung; § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
62. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdeggründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.“
63. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für das Verfahren sind die §§ 83 und 83 a entsprechend anzuwenden.“
64. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
65. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Landesarbeitsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundes-
- arbeitsgerichts nach § 92 a Satz 2 zugelassen wird. § 72 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 werden hinter den Worten „Vorschriften über“ die Worte „Einlegung der Revision und ihre Begründung,“ eingefügt.
 2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2:
„§ 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
66. Es wird folgender neuer § 92 a eingefügt:
„§ 92 a
Nichtzulassungsbeschwerde
Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 92 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. § 72 a Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“
67. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird gestrichen; Satz 4 wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
68. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 83 a ist entsprechend anzuwenden.“
69. Es wird folgender neuer § 96 a eingefügt:
„§ 96 a
Sprungrechtsbeschwerde
(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf Antrag in dem verfahrensbeendenden Beschluß oder nachträglich durch gesonderten Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist, wenn die Sprung-

rechtsbeschwerde in dem verfahrensbeendenden Beschluß zugelassen ist, der Rechtsbeschwerdeschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) § 76 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

70. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifizuständigkeit“ eingefügt.

b) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für das Verfahren sind die §§ 80 bis 84, 87 bis 96 a entsprechend anzuwenden.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifizuständigkeit“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Vereinigung tariffähig oder ob die Tarifizuständigkeit der Vereinigung gegeben ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlußverfahrens nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 auszusetzen. Im Falle des Satzes 1 sind die Parteien des Rechtsstreits auch im Beschlußverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 antragsberechtigt.“

71. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle können die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.

72. § 110 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 1 bis 6 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.“

73. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

74. Die §§ 112, 113, 115, 116, 118 bis 120 werden aufgehoben.

75. Es wird folgender neuer § 121 eingefügt:

„§ 121

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom 21. Mai 1979

(1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch das neue Recht die Zuständigkeit der

Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die vor dem 1. Juli 1979 bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahren zuständig.

(2) Auf Klagen oder Anträge, die vor dem 1. Juli 1979 eingereicht waren, sind die bis dahin geltenden Vorschriften über die Kosten, die Kostentragungspflicht, das Güteverfahren und die Gebühren weiterhin anzuwenden.

(3) Ist die mündliche Verhandlung vor dem 1. Juli 1979 geschlossen worden, so richten sich die Verkündung und der Inhalt der Entscheidung, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Rechtsmittelbelehrung, die Fristen zur Einlegung und Begründung eines zulässigen Rechtsmittels, die Begründung und die Beantwortung von Rechtsmitteln nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes. Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gilt dies auch dann, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem 30. Juni 1979 verkündet worden ist.“

76. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 2100 wird in der Spalte „Gebühr“ nach „1/2“ folgender Zusatz eingefügt: „Die Gebühr darf nicht 1/2 einer Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG überschreiten.“

b) Bei Nummer 2110 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/2“ durch die Zahl „1“ und der bisherige Zusatz durch folgenden Zusatz ersetzt: „abzüglich der Gebühr 2100“.

c) Bei Nummer 2112 entfällt in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2100“.

d) Im Hinweis „*)“ zum Gebührenverzeichnis wird der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „I“ ersetzt.

e) Bei den Nummern 2150, 2151 und 2200 wird die Spalte „Gebühr“ wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Anlage 2“ werden die Worte „des GKG“ eingefügt.

2. Die Angabe „1/2“ wird durch die Angabe „1/10“ ersetzt.

f) Bei Nummer 2400 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-2, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3153), wird gestrichen.

2. § 77 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit mehr als fünfhundert Arbeitnehmern findet § 76 Anwendung, § 96 Abs. 2 und die §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 5 Satz 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.“

Artikel 3

Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz
zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes
und des Einkommensteuergesetzes

Vom 21. Mai 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwicklungsländer-Steuergesetz

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an gewinnerhöhend aufzulösen

1. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 1
jährlich mit mindestens einem Zwölftel,

2. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2

a) für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, jährlich mit mindestens einem Zwölftel;

maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs,

b) in den übrigen Fällen
jährlich mit mindestens einem Sechstel.“

cc) Im bisherigen Satz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Belange des Entwicklungslandes die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann und spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel aufzulösen ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „der Absätze 1 und 2“ ersetzt; die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen

a) der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf von drei Jahren nach der Darlehenshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft einzubringen ist oder

b) die Darlehen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

aa) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert, bei Darlehen an Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, mit mindestens 5 vom Hundert, am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

bb) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließ-

lich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

cc) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden.“

- bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für Darlehen wird die Rücklage unter der Bedingung gewährt, daß

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die Darlehnsforderung fristgerecht gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht wird und

2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.“

- cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 sind auch dann begünstigt, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht unmittelbar, sondern in der Weise vorgenommen werden, daß

1. der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland erwirbt, wenn die Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel des Kapitals umfaßt und die Kapitalgesellschaft

a) ausschließlich an anderen Kapitalgesellschaften oder an Personengesellschaften in Entwicklungsländern beteiligt ist oder

b) eine eigene Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 letzter Halbsatz ausübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern hält, und

2. die für den Beteiligungserwerb aufgewendeten Mittel von der Kapitalgesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Beteiligungserwerb für Kapitalanlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 verwendet werden.“

- e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen und der folgende Satz angefügt:
- „Zeitpunkt der Zuführung im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 über die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, erstmals verfügen kann.“
- f) im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen und hinter den Worten „Ende des“ das Wort „zweiten“ eingefügt.
- g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen, hinter den Worten „Ende des“ das Wort „zweiten“ eingefügt und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979“ gestrichen und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 2, 3 und 5“ durch die Worte „Satz 2 und 4“ ersetzt.
- cc) Der folgende Satz wird angefügt:
- „Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Das gleiche gilt für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die durch Sacheinlagen erworben worden sind, unter der Bedingung, daß die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 erfüllt wird.“
- cc) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in Entwicklungsländern“ durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 und § 2
1. infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Entwicklungsland oder
 2. infolge der Einbringung eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1
- ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Umwandlung oder Veräußerung“ durch die Worte „Umwandlung, Veräußerung oder Einbringung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt und die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt und jeweils die Worte „oder 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
- „Entsprechendes gilt, wenn
1. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1

- oder von solchen Kapitalgesellschaften Anteile an anderen Kapitalgesellschaften veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden oder
2. bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte gehörende
- a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 6, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
- b) Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb oder eine Betriebstätte in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
- c) Beträge, die nach § 1 Abs. 6 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,
ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte
im Falle des Buchstaben a
bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,
im Falle des Buchstaben b
bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 gewährt werden.“
- cc) In Satz 3 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt, hinter den Worten „Satz 2“ die Worte „Nr. 2“ und hinter den Worten „sechs Zehnteln“ ein Komma sowie die Worte „bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zu vier Zehnteln“ eingefügt.
- dd) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Eine Einbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 führt nicht zu einer vorzeitigen gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage.“
- ee) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte „In diesem Fall“ durch die Worte „In den Fällen des Satzes 4“ und die Worte „Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Nr. 2 Buchstaben a bis c“ ersetzt.
- ff) Der folgende Satz wird angefügt:
„Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b.“
- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz oder wird der Sitz oder die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 in ein Land verlegt, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, so ist die nach § 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“
- d) In Absatz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:
- Gruppe 1
Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burundi, Gambia, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Demokratische Volksrepublik Jemen, Kap Verde, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsambia, Zentralafrikanisches Kaiserreich.
- Gruppe 2
Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Angola, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Volksrepublik China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philipp-

nen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Rumänien, Salomoninseln, El Salvador, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Saudi Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Surinam, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Tuvalu, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Sozialistische Republik Vietnam, Zaire, Zypern."

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Ist die Bildung der Rücklage durch § 1 Abs. 7 oder § 2 Abs. 2 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in der Höhe abzuziehen ist, in der sie in der Steuerbilanz ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 oder des § 2 Abs. 2 auszuweisen wäre.“

8. Hinter § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Statistik

(1) Über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen nach den §§ 1 und 7 wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt.

(2) Zur Durchführung dieser Bundesstatistik haben die Steuerpflichtigen, die die steuerfreien Rücklagen in Anspruch nehmen, nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Angaben zu machen über

1. Art und Höhe sowie Verwendungszweck der Kapitalanlage,
2. Anlageland,
3. Zahl der durch die Kapitalanlage im Anlageland entstehenden Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,

4. Höhe der Beteiligung anderer Unternehmen an dem Unternehmen im Anlageland, bei dem die Kapitalanlage stattgefunden hat.

(3) Die Finanzbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt jährlich die Anschriften der Steuerpflichtigen mit, die steuerfreie Rücklagen nach den §§ 1 und 7 in Anspruch genommen haben.

(4) Die Bundesstatistik wird erstmals für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet."

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 10 und 11.

10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 5 und Satz 7 sind auch auf Kapitalanlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 vorgenommen worden sind.“

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 62 werden hinter Satz 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;“.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird.“

3. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „2 und 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) § 3 Nr. 62 Satz 4 ist erstmals auf Beiträge anzuwenden, die für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum geleistet werden.“

b) Hinter Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:

„(11 a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Bekanntmachung der Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes

Vom 21. Mai 1979

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558) eingefügten § 8 wird nachstehend der Wortlaut des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der ab 24. Mai 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 493),
2. den am 24. Mai 1979 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558).

Bonn, den 21. Mai 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Gesetz
über steuerliche Maßnahmen
zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern
(Entwicklungsländer-SteuerGesetz – EntwLStG)

Erster Abschnitt

Steuern vom Einkommen

§ 1

**Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen
in Entwicklungsländern**

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vornehmen, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

1. in Entwicklungsländern
der Gruppe 1 100 vom Hundert
und

2. in Entwicklungsländern
der Gruppe 2 40 vom Hundert
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an gewinnerhöhend aufzulösen

1. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 1
jährlich mit mindestens einem Zwölftel,

2. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2,

a) für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken,

jährlich mit mindestens einem Zwölftel; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs,

b) in den übrigen Fällen
jährlich mit mindestens einem Sechstel.

Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.

(2) Bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Belange des Entwicklungslandes die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann und spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel aufzulösen ist.

(3) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,

2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen

a) der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf von drei Jahren nach der Darlehenshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft einzubringen ist oder

b) die Darlehen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

aa) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert, bei Darlehen an Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, mit mindestens 5 vom Hundert, am Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

bb) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

cc) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehns zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,

3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und

4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich

die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen oder

die Gewinnung von Bodenschätzen oder

die Bewirkung gewerblicher Leistungen, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen, oder

den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft

zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen wird die Rücklage unter der Bedingung gewährt, daß

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die Darlehensforderung fristgerecht gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht wird und
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 sind auch dann begünstigt, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht unmittelbar, sondern in der Weise vorgenommen werden, daß

1. der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland erwirbt, wenn die Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel des Kapitals umfaßt und die Kapitalgesellschaft
 - a) ausschließlich an anderen Kapitalgesellschaften oder an Personengesellschaften in Entwicklungsländern beteiligt ist oder
 - b) eine eigene Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 letzter Halbsatz ausübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern hält, und
2. die für den Beteiligungserwerb aufgewendeten Mittel von der Kapitalgesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Beteiligungserwerb für Kapitalanlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 verwendet werden.

(4) Die Bildung der Rücklage ist nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind. Zeitpunkt der Zuführung im Sinne

dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 über die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, erstmals verfügen kann.

(5) Bei der Bemessung der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechenden Recht oder in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) bestehen oder bis zum Ende des zweiten auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist.

(6) Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, kann bei der Bemessung der Rücklage auch der Teil der zugeführten Mittel berücksichtigt werden, der bis zum Ende des zweiten auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

(7) Die Rücklage darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind bei einem beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnis mit Unternehmen in Entwicklungsländern, deren Rechtsordnung Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt, sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränk-

ter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Die Rücklage darf nicht nur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

§ 3

Sondervorschriften für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen

(1) Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höheren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Das gleiche gilt für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die durch Sacheinlagen erworben worden sind, unter der Bedingung, daß die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 erfüllt wird. Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Die Vergünstigung des Satzes 3 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemißt sich die Rücklage nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sondervorschriften für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse

im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften des § 6 b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und § 2

1. infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Entwicklungsland oder
2. infolge der Einbringung eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1

ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach Absatz 1 oder Absatz 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung, Veräußerung oder Einbringung entstandenen Gewinn keine Anwendung.

§ 5

Wegfall der Steuervergünstigungen

(1) Werden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Beteiligungen im Sinne des § 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der niedrigeren Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gebildete Rücklage ist abweichend von § 1

Abs. 1 Satz 3 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mindestens mit den in § 1 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Teilbeträgen gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Werden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a oder § 2 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn

1. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder von solchen Kapitalgesellschaften Anteile an anderen Kapitalgesellschaften veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden oder
2. bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte gehörende
 - a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 6, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
 - b) Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb oder eine Betriebsstätte in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
 - c) Beträge, die nach § 1 Abs. 6 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,

ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte

im Falle des Buchstaben a

bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

im Falle des Buchstaben b

bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 gewährt werden.

Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 6, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zu sechs Zehnteln, bei Erfül-

lung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zu vier Zehnteln vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist. Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebsstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte vor der Umwandlung entspricht. Eine Einbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 führt nicht zu einer vorzeitigen gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage. In den Fällen des Satzes 4 ist die Rücklage in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bei der Kapitalgesellschaft einer der in Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Tatbestände verwirklicht wird, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 letzter Halbsatz von der Kapitalgesellschaft erfüllt werden. Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b.

(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz oder wird der Sitz oder die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 in ein Land verlegt, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, so ist die nach § 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Entwicklungsländer

(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burundi, Gambia, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Demokratische Volksrepublik Jemen, Kap Verde, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Samoa, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Zentralafrikanisches Kaiserreich.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Angola, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Volksrepublik China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Vereinigte Republik Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nauru,

Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Rumänien, Salomonen, El Salvador, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Saudi Arabien, Senegal, Seschellen, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Lucia, St. Vincent, Suriname, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Tuvalu, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Sozialistische Republik Vietnam, Zaire, Zypern.

(2) Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne dieses Gesetzes sind auch außereuropäische Länder, die nach dem 31. Dezember 1978 unabhängig geworden sind.

Zweiter Abschnitt

Gewerbsteuer und Vermögensteuer

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Ist nach § 1 oder nach § 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. Ist die Bildung der Rücklage durch § 1 Abs. 7 oder § 2 Abs. 2 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in der Höhe abzuziehen ist, in der sie in der Steuerbilanz ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 oder des § 2 Abs. 2 auszuweisen wäre.

(3) Ist die Kapitalanlage im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorgenommen worden, so ist Absatz 2 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift

und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Statistik

(1) Über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen nach den §§ 1 und 7 wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt.

(2) Zur Durchführung dieser Bundesstatistik haben die Steuerpflichtigen, die die steuerfreien Rücklagen in Anspruch nehmen, nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahrs auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Angaben zu machen über

1. Art und Höhe sowie Verwendungszweck der Kapitalanlage,
2. Anlageland,
3. Zahl der durch die Kapitalanlage im Anlageland entstehenden Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,
4. Höhe der Beteiligung anderer Unternehmen an dem Unternehmen im Anlageland, bei dem die Kapitalanlage stattgefunden hat.

(3) Die Finanzbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt jährlich die Anschriften der Steuerpflichtigen mit, die steuerfreie Rücklagen nach den §§ 1 und 7 in Anspruch genommen haben.

(4) Die Bundesstatistik wird erstmals für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 5 und Satz 7 sind auch auf Kapitalanlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 vorgenommen worden sind.

(3) Auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des § 6 Abs. 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, soweit die Kapitalanlagen nach Erreichen der Unabhängigkeit dieser Länder vorgenommen werden.

Anmeldebestimmungen für Warenzeichen und Dienstleistungsmarken

Vom 9. April 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Anmeldung

Für jedes Zeichen ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Das Zeichen kann für Waren und Dienstleistungen angemeldet werden.

Mehrere Personen können nur dann gemeinsam anmelden, wenn sie einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb haben.

§ 2

Antrag

Der Antrag auf Eintragung eines Zeichens ist unter Verwendung des vom Patentamt vorgeschriebenen Vordrucks einzureichen.

Der Antrag muß enthalten:

1. den bürgerlichen Namen mit Familiennamen und Vor-(Ruf-)namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders sowie den Sitz oder Wohnsitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk). Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2 a) eingetragen sind. Soweit der Familienname des Anmelders vom Geburtsnamen abweicht, ist auch der Geburtsname anzugeben. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk, Provinz oder Bundesstaat anzugeben.

Es muß klar ersichtlich sein, ob die Zeicheneintragung für eine oder mehrere einzelne Personen oder für eine Gesellschaft, für den Anmelder unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen beantragt wird. Bei Verbandszeichen sind Name und Sitz des Verbandes anzugeben.

Spätere Änderungen des Namens, der Firma oder sonstigen Bezeichnung, des Sitzes oder Wohnsitzes und der Anschrift sind dem Patentamt unter Beifügung der Beweismittel unverzüglich mitzuteilen;

2. die verkehrübliche Bezeichnung der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll. Bei Verbandszeichen entfällt diese Angabe;
3. die Erklärung, daß das angemeldete Zeichen als Warenzeichen oder Dienstleistungsmarke in die Zeichenrolle eingetragen werden soll;
4. die Darstellung des angemeldeten Zeichens, die für die Veröffentlichungen und für die Eintragung maßgeblich ist. Die Eintragung erfolgt:
 - a) bei Wortzeichen, die in Schreibmaschinentypen wiedergegeben sind, in einer üblichen Antiquaschrift, und zwar entsprechend der im Antrag enthaltenen Wiedergabe in Normal-, Groß- oder Kleinschreibweise. Anführungszeichen am Anfang und Ende des Zeichens werden nur miteingetragen, wenn es besonders beantragt wird. Im übrigen werden besondere Schriftgestaltungen und -anordnungen wie Bildzeichen behandelt;
 - b) bei Bildzeichen in der Originalgröße der eingereichten Darstellung in farbiger oder schwarzweißer Ausführung. Falls die Aufnahme der Zeichendarstellung in den Antrag nicht möglich ist, sind diesem zwei Darstellungen nach Maßgabe von § 3 Nr. 1 auf getrennten Blättern als Anlagen beizufügen;
5. ein Verzeichnis, das die Waren und Dienstleistungen enthält, für die das Zeichen benutzt werden soll. Bei einem umfangreichen Verzeichnis ist es dem Antrag als Anlage in zwei Exemplaren beizufügen (§ 3 Nr. 3);
6. falls ein Vertreter bestellt ist, dessen Namen und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;
7. falls mehrere Personen ohne gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedenen Anschriften bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Anmelder oder Vertreter als Zustellungsbevollmächtigter, der als erster genannt ist;

8. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.

Bei juristischen Personen und Firmen hat die Unterschrift mit der registerlichen Eintragung übereinzustimmen;

9. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Anlagen des Antrags

Dem Antrag sind beizufügen:

1. bei Bildzeichen in schwarz-weißer Ausführung zwölf und bei farbigen Bildzeichen zwanzig übereinstimmende Darstellungen des Zeichens (einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b in den Antrag aufgenommenen). Die richtige Stellung des Zeichens ist durch Hinzufügen des Wortes „oben“ auf jeder Darstellung zu kennzeichnen, soweit sie sich nicht von selbst ergibt.

Die Darstellungen müssen auf Papier sauber und dauerhaft wiedergegeben und in Farbtönen und Ausführung so beschaffen sein, daß sie die Bestandteile des Zeichens in allen Einzelheiten deutlich erkennen lassen. Darstellungen des Zeichens auf Lichtpausen, Kunststoff-Folien, Blechen usw. sind unzulässig, desgleichen Überklebungen, Durchstreichungen und mit nicht dauerhafter Farbe hergestellte Überdeckungen.

Die Blattgröße der Zeichendarstellung darf nicht größer als Format DIN A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) und die für die Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) nicht größer als 26,2 cm × 17 cm sein. Die Blätter dürfen nur einseitig bedruckt sein. Vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten;

2. eine Beschreibung des Zeichens, falls das Patentamt diese anfordert;
3. das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Benutzung des Zeichens vorgesehen ist, in zwei Exemplaren, falls dieses nicht im Antrag selbst enthalten ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
4. bei Anmeldung von Verbandszeichen die Zeichensatzung (§ 18 des Warenzeichengesetzes) in zwei Exemplaren. Diese muß mit Datum versehen und unterschrieben sein. Etwaige Nachträge und Änderungen der Zeichensatzung sind gleichfalls zweifach einzureichen.

§ 4

Glaubhaftmachung

Der Anmelder hat auf Verlangen die in der Anmeldung enthaltenen Angaben (z. B. über die Firmenbezeichnung, die Vertretungsbefugnis, den Gegenstand und Umfang des Geschäftsbetriebs) durch Vorlage von Handelsregistrauszügen, Rechnungen, Preislisten und anderen Mitteln glaubhaft zu machen.

§ 5

Modelle und Proben

Modelle und Probestücke der mit dem Zeichen versehenen Gegenstände sowie Nachbildungen des Zeichens in der Form, wie es im Verkehr verwendet wird, sind nur auf Anfordern des Patentamts einzureichen.

Gegenstände, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.

§ 6

Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrags müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Gleiches gilt für Modelle, Probestücke und Zeichennachbildungen (§ 5).

Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen.

2. Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
3. Für alle Schriftstücke ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier zu verwenden. Die Blätter dürfen nur einseitig beschrieben werden. Die Anlagen zum Antrag sind im Format DIN A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) einzureichen.
4. Die Schrift muß leicht lesbar, in dunkler Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Zwischen den einzelnen Zeilen ist ein 1/2-Zeilenabstand einzuhalten.

An der linken Seite des Blattes ist ein Heftrand von mindestens 2,5 cm freizulassen. Die einzelnen Blätter der Schriftstücke sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 7

Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Dasselbe gilt, jedoch nur auf Anfordern, für Zeichen, die fremdsprachige Bezeichnungen oder Angaben in fremdländischen Schriftzeichen enthalten. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

Dies gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925 oder in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934, in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 oder in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 eingereicht werden, ferner nicht für die Nachweise über das Bestehen des Auslandsschutzes (§ 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes).

Ob für solche Belege und Nachweise eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Prüfung der Anmeldung zuständige Stelle.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Bestimmungen gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des

gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen für Warenzeichen vom 16. Oktober 1954 (BAnz. Nr. 217 vom 10. November 1954). Sie treten am 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 9. April 1979

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 5. 79 Verordnung Nr. 6/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	87 10. 5. 79	15. 5. 79
11. 5. 79 Verordnung TSF Nr. 3/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	94 19. 5. 79	15. 6. 79
11. 5. 79 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Benutzungsabgaben für die Seeschleuse (4. Hafeneinfahrt) der bundeseigenen Hafenanlagen in Wilhelmshaven 9510-1-3-1	94 19. 5. 79	1. 6. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 588/79 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c hbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge für 1979	31. 3. 79	L 81/18
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 589/79 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c hbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe für 1979	31. 3. 79	L 81/26
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 590/79 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für F e t t e	30. 3. 79	L 78/1
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter K o n s e r v e n	30. 3. 79	L 78/2
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 592/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei	30. 3. 79	L 78/5
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 593/79 des Rates zur Festlegung des Verzeichnisses der Gebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für H o p f e n nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wird	30. 3. 79	L 78/7
29. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 630/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/79 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem S c h w e i n e f l e i s c h s e k t o r	31. 3. 79	L 79/73

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 631/79 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	31. 3. 79	L 79/75
30. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 632/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	31. 3. 79	L 79/77
30. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 633/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 über die Lieferung bestimmter Milcherzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	31. 3. 79	L 79/78
30. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 634/79 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3135/78 und (EWG) Nr. 3136/78 betreffend die Einfuhrabschöpfungen bei Erzeugnissen des Olivenölssektors	31. 3. 79	L 79/79
29. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 639/79 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1978/79 für Rindfleisch	31. 3. 79	L 82/1
29. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 640/79 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1978/79 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 880/77 und (EWG) Nr. 1078/77	31. 3. 79	L 82/2
29. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 641/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	31. 3. 79	L 82/4
29. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 642/79 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1979	31. 3. 79	L 82/5
2. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 646/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979	3. 4. 79	L 83/8
2. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 647/79 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1979/80	3. 4. 79	L 83/10
2. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 648/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	3. 4. 79	L 83/12
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 657/79 des Rates über zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials bestimmter Gebiete der Gemeinschaft an die Marktbedürfnisse	5. 4. 79	L 85/1
4. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 672/79 der Kommission zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	5. 4. 79	L 85/24
4. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 673/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	5. 4. 79	L 85/25
2. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 679/79 des Rates zur Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Blumenkohl in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1979	6. 4. 79	L 86/1
5. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 685/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben	6. 4. 79	L 86/15
5. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 686/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romano	6. 4. 79	L 86/17
5. 4. 79 Verordnung (EWG) Nr. 687/79 der Kommission zum Erlass von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile	6. 4. 79	L 86/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
29. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 600/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 hinsichtlich des Datums der erstmaligen Verwendung des neuen Betriebsbogens in Luxemburg und in Italien	30. 3. 79 L 78/22
29. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 643/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des französischen Franken, der italienischen Lira, des englischen Pfundes und des irischen Pfundes	3. 4. 79 L 83/1
29. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	4. 4. 79 L 84/1
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 663/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Ziegen- und Zickelleder, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/13
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 664/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/15
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 665/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/16
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 666/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/17
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 667/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/18
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 668/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen der Tarifnummer 62.04, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/19
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 669/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/20
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 670/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/21
4. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 671/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 4. 79 L 85/22
5. 4. 79	Verordnung (EWG) Nr. 684/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif bezüglich des Zollarifschemas für Hybridmais zur Aussaat	6. 4. 79 L 86/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.